



Vorlage Nr.: V0519/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Vermeidung des Erwerbes von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die in der Anlage beschriebene Verfahrensweise zur Beschaffung von Produkten, die nicht durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt werden, wird bestätigt.
2. Der Stadtrat ist bis zum 30. September 2011 über die Ergebnisse von Ausschreibungen zu informieren, welche die Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit berücksichtigte.

bereits gefasste Beschlüsse:

A0024/09

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Der Stadtrat beschloss auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2009, dass die Landeshauptstadt Dresden künftig keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschaffen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt, einen Vorschlag zur Umsetzung des Beschlusses dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Zu diesem Zweck wurden mit den Ämtern und Eigenbetrieben Abstimmungen zur Verfahrensweise getroffen, die besonders vom Erwerb solcher Produkte betroffen sein könnten. Dies sind das Hauptamt, das Schulverwaltungsamt, das Brand- und Katastrophenschutzamt, das Ordnungsamt, das Straßen- und Tiefbauamt, der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen und der Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb.

In einem ersten Schritt sollen Erfahrungen im Umgang mit den Ausschreibungen gemacht werden. Ab 1. September 2010 soll deshalb mit ausgewählten Produkten bei Ausschreibungen begonnen werden (siehe Anlage 1).

Die Ergebnisse werden bis zum 30. September 2011 dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben. Danach muss entschieden werden, wie weiter zu verfahren ist.

Für den ersten Schritt wurden die Erfahrungen der Stadt München genutzt, die bereits die Beschaffung von Produkten nach der ILO-Konvention Nr. 182 seit April 2003 betreibt.

Die Vergabeunterlagen der Landeshauptstadt Dresden werden entsprechend angepasst. Dabei werden die Hinweise des Deutschen Städtetages zur Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht genutzt. Ein Ergebnis davon ist der Wegfall einer Zusicherungserklärung zum Ausstieg aus der Kinderarbeit aus dem Fragebogen der Bieter, die bei anderen staatlichen Vergabestellen (u. a. München) enthalten ist. Die erfragte Erklärung ist vergaberechtlich nicht wirksam, da sie in die Zukunft gerichtet ist und sich nicht auf die konkrete Warenlieferung bezieht.

Die Produktliste soll noch erweitert oder angepasst werden. Der Zeitraum bis zum 30. September 2011 soll dazu dienen, Erfahrungen zu sammeln und diese in den Bericht einfließen zu lassen.

Parallel zu Beginn der Ausschreibungen im September 2010 werden die potentiellen Bieter der Ausschreibungsverfahren über die neuen Regelungen medial (Amtsblatt, Internet) informiert.

Anlagenverzeichnis:

Beschluss A0024/09

Anlage 1 zur V0519/10 – Produktliste

Anlage 2 zur V0519/10 – Muster Nachweis zur Eignung der Bieter

Helma Orosz

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/007/2009)

Sitzung am: 10.12.2009

Beschluss zu: A0024/09

Gegenstand:

Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Im Beschaffungswesen der Landeshauptstadt Dresden sollen künftig nur Produkte berücksichtigt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Auswertung der Hinweise des Deutschen Städtetages zu prüfen, welche Maßnahmen der Landeshauptstadt Dresden zur Durchsetzung des unter 1. genannten Zieles geboten und sachgerecht sind und dem Stadtrat bis einschließlich 31. März 2010 einen Vorschlag zur Umsetzung zu unterbreiten.

Helma Orosz
Vorsitzende

Anlage 1 zur V0519/10

Produktliste

Folgende Produkte sind von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen:

- Sportgeräte, Bälle, Sportkleidung
- Kleidungstextilien, Lederwaren, Schutzkleidung
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine
- Produkte aus Holz
- Möbel, Büromaterial
- IT-Hardware
- Sandsäcke, Bigpags (Hochwasserschutzzelemente), Notkleidungssets, Klappbetten (Disk-o-BED)
- Erzeugnisse aus Agrarprodukten wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee

Nachweis der Bieter nach § 97 GWB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat beschlossen, dass künftig die Stadt verhindern soll, Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit einzukaufen. Es handelt sich dabei um folgende Produkte:

- Sportgeräte, Bälle, Sportkleidung
- Kleidungstextilien, Lederwaren, Schutzkleidung
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine
- Produkte aus Holz
- Möbel, Büromaterial
- IT-Hardware
- Sandsäcke, Bigpags (Hochwasserschutzelemente), Notkleidungssets, Klappbetten (Disk-o-BED)
- Erzeugnisse aus Agrarprodukten wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee

Beinhaltet die Leistungsbeschreibung mindestens eines der beschriebenen Produkte, sind die folgenden Fragen unbedingt zu beantworten. Werden diese nicht oder beide mit „nein“ beantwortet, wird das Angebot nicht gewertet.

Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt/ die Produkte nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/ oder be-arbeitet wurde/ n (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel) liegt bei

Ja Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende Erklärung abzugeben:

Ich/ Wir versichern, dass das Produkt/ die Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/ oder verarbeitet wurde/ n

Ja Nein

Ich bin/ Wir sind mir/ uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen / unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.